OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601927/2/KLe

Datum:
Linz, 13. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von E B-S, vertreten durch G B gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.4.2017, GZ: VStV/917300229051/2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 28.4.2017, GZ: VStV/917300229051/2017 über die Beschwerdeführerin wegen Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 12 Stunden vorgeschrieben und folgenden Tatvorwurf erhoben:

„Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, da bei der am 14.02.2017 um 21:50 Uhr in L, nächst dem Haus Z durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass am Krad keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette x, mit der Lochung 4/16 war abgelaufen."

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wurde:

„Das gegenständliche KFZ wurde tatsächlich rechtzeitig überprüft. Jedoch ging an diesem Tag die Stanzmaschine der Werkstätte, die die Überprüfung durchführte, nicht. Die Begutachtungsplakette wurde uns postalisch nachgeschickt und leider wurde übersehen, die neue Begutachtungsplakette am Fahrzeug anzubringen.

Leider wurde von meiner Gattin auch übersehen, die Aufforderung zur Rechtfertigung vom Postamt abzuholen. Hätte sie dieses Schreiben abgeholt, hätte sie natürlich sofort das geforderte Gutachten vorgelegt.

Das geforderte Gutachten wird nun heute vorgelegt und es ist diesem zu entnehmen, dass die Begutachtung am 19.07.2016 stattgefunden hat und die Plakette die Lochung 04/2017 aufwies.

Da die Begutachtung rechtzeitig durchgeführt und nur vergessen worden ist, die neue Plakette am Kfz anzubringen, ersuche ich gem. § 45 Abs. 1 Zif. 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen und eine Ermahnung zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, ersuche ich, die Strafe soweit wie möglich herabzusetzen."

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Am 14.2.2017 wurde um 21:50 Uhr in L, nächst dem Haus Z am Krad mit dem Kennzeichen x im Zuge des Streifendienstes eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt und festgestellt, dass die Gültigkeit der am Krad angebrachten Plakette x mit der Lochung 4/16 abgelaufen war.

Die Beschwerdeführerin gab in ihrem Einspruch vom 7.3.2017 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 1.3.2017, VStV/917300229051/2017, an, dass weder die in der Strafverfügung angeführte Plakettennummer noch die Lochung stimme. Die Plakette des gegenständlichen KFZ mit dem Kennzeichen x weise die Lochung x (Plakettennummer x und nicht 04/2016 (Plakettennummer x) auf und sie habe auch ein Foto davon gemacht.

Das Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG für die Plakette mit der Nummer x wurde am 19.7.2016 erstellt.

Die Behörde ging, mangels gegenteiliger Angaben der Beschwerdeführerin von einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus.

Dieser Sachverhalt wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 36 lit. e KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 103 Abs. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Das gegenständliche Fahrzeug war am Tatort - einer Straße mit öffentlichem Verkehr - abgestellt, obwohl die Gültigkeit der Plakette abgelaufen war. Die Beschwerdeführerin ist die Zulassungsbesitzerin. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

Auch wenn das Fahrzeug zur Tatzeit über eine gültige Überprüfung verfügt, ist die zugehörige Plakette am Fahrzeug anzubringen. Es wurde dementsprechend auch vorgeworfen, dass keine entsprechende Plakette angebracht war. Daran besteht seitens des erkennenden Gerichts kein Zweifel, zumal als Beweismittel ein Foto vorliegt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Beschwerdeführerin machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass sie an der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG bis zu 5.000 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit als mildernd und keinen Umstand als erschwerend.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen und dem Umstand, dass es die Beschwerdeführerin über einen Zeitraum von über einem halben Jahr verabsäumte, die richtige Plakette am Fahrzeug anzubringen, vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängte Strafe den Strafrahmen zu 1,2 % ausschöpft. Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen die Beschwerdeführerin in Zukunft zur genauesten Beachtung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Von geringfügiger Schuld kann nicht die Rede sein, da die Beschwerdeführerin über mehrere Monate hindurch der Verpflichtung die Plakette am Fahrzeug anzubringen und somit zu achten, dass sich auf ihrem Fahrzeug eine gültige Begutachtungsplakette befindet, nicht nachkam. Die Tat bleibt damit im Ergebnis nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Da angesichts des bestehenden Strafrahmens von der belangten Behörde ohnehin eine niedrige Strafe verhängt wurde und eine außerordentliche Strafmilderung nicht in Betracht kommt, war spruchgemäß zu entscheiden.
Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar.
Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 57a KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer